

# UP2DATE

Wien, im Juli 2006

## Meldungen gemäß § 75a BörseG

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG (Prospektrichtlinie)<sup>1</sup> wurde ein neuer § 75a BörseG<sup>2</sup> eingefügt. Diese Bestimmung setzt Art. 10 der Prospektrichtlinie um.

Nach § 75a (1) BörseG muss jeder Emittent, dessen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, einmal jährlich ein Dokument vorlegen, das alle Informationen enthält oder auf sie verweist, die der Emittent in den vorausgegangenen zwölf Monaten in einem oder mehreren EWR-Vertragsstaaten und in Drittstaaten auf Grund ihrer Verpflichtungen nach Gemeinschaftsrecht und einzelstaatlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung von Wertpapieren, Wertpapieremittenten und Wertpapiermärkten veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt hat.

Das Dokument ist nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses bei der FMA (sofern Österreich der Herkunftsmitgliedstaat ist) zu hinterlegen<sup>3</sup> (§ 75a (2) BörseG). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung dieses Dokuments ist nicht vorgesehen.<sup>4</sup>

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Emittenten von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von Euro 50.000 (§ 75a (3) BörseG).

Bei Nichteinhaltung der Hinterlegungsverpflichtung kann die FMA

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, Amtsblatt Nr. L 345 vom 31/12/2003 S. 0064 – 0089.

<sup>2</sup> Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz, das Investmentfondsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden, BGBl I 2005/78.

<sup>3</sup> Hinterlegungsgebühr gemäß Hinterlegungsgebühren-Verordnung: Euro 35.

<sup>4</sup> Anderslautend aber Beweggrund (29) der Verordnung Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Prospektrichtlinie: „Für die Zwecke der Veröffentlichung des in Artikel 10 der Richtlinie 2003/71/EG genannten Dokuments sollten die Emittenten die Veröffentlichungsmethode wählen können, die sie unter den in Artikel 14 der genannten Richtlinie genannten als Zweckmäßigste betrachten. Bei der Wahl der Veröffentlichungsmethode sollten der Zweck des Dokuments sowie der Umstand berücksichtigt werden, dass den Anlegern ein schneller und kosteneffizienter Zugang zu diesen Angaben ermöglicht werden soll.“ Weder Richtlinie noch Verordnung sehen jedoch zusätzlich zur Hinterlegung auch eine Veröffentlichung des Dokuments vor.

gemäß § 48 (1) BörseG eine Geldstrafe von bis zu Euro 30.000 verhängen.

Obwohl § 75a BörseG bereits mit 10. August 2005 in Kraft getreten ist, hat laut Auskunft der FMA bis dato noch kein einziger Emittent ein Dokument gemäß § 75a BörseG mit der Auflistung der bisherigen Veröffentlichungen bei der FMA hinterlegt.

Nach Ablauf der Einjahresfrist des Inkrafttretens der Bestimmung (10. August 2006) will die FMA damit beginnen, dann noch säumige Emittenten anzuschreiben und die Dokumente über die Veröffentlichungen einzumahnen.

Notierte Unternehmen sollten daher noch ausständige Meldungen gemäß § 75a BörseG so bald wie möglich bei der FMA hinterlegen.

Kontakt:

Dr. Michael Binder, Mag. Viktoria Ebner  
A-1010 Wien, Sterngasse 13

Tel. + 43 1 534 80-0

Fax + 43 1 534 80-8

e-mail: [binder@bgnet.at](mailto:binder@bgnet.at); [ebner@bgnet.at](mailto:ebner@bgnet.at)

<http://www.bgnet.at>